

GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE OBERÄGERI

vom 12. Dezember 2017

Die Bürgergemeinde Oberägeri gibt sich gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980

folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde Oberägeri (nachfolgend auch Gemeinde genannt) ist ein öffentliches Gemeinwesen gemäss kantonalem Gemeindegesetz (Gemeindegesetz bzw. GG; BGS 171.1).

² Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

³ Die Bürgergemeinde Oberägeri kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes, des Kantons oder der Einwohner- oder Kirchgemeinden sind. Sie spricht sich dabei mit den öffentlichen und nach Möglichkeit privaten Leistungserbringern ab, die im gleichen Geschäfts- und Aufgabenfeld tätig sind bzw. sein wollen.

⁴ Das Bürgergut ist so zu verwalten, dass langfristig zwingend eine Rendite erwirtschaftet wird.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Bürgergemeinde Oberägeri sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Gesetze von Bund und Kanton.

§ 3 Organisation

¹ Die Bürgergemeinde Oberägeri organisiert sich als Gemeinde mit Gemeindeversammlung.

- ² Organe der Bürgergemeinde Oberägeri sind:
1. die Stimmberechtigten;
 2. der Bürgerrat;
 3. die Bürgerpräsidentin / der Bürgerpräsident;
 4. die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber;
 5. die Rechnungsprüfungskommission;
 6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
 7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

§ 4 Nebenamt/Hauptamt

- ¹ Die Mitglieder der Behörden der Bürgergemeinde Oberägeri üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.
- ² Die Bürgerschreiberin / der Bürgerschreiber übt ihre / seine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus.

§ 5 Publikationsorgane

- ¹ Die Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse sowie amtlicher Anordnungen und Bekanntmachungen der Bürgergemeinde Oberägeri erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3).
- ² Die Bürgergemeinde Oberägeri macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet (www.buergergemeinde-oberaegeri.ch) zugänglich.
- ³ Soweit für Anordnungen und Bekanntmachungen keine Veröffentlichung im Amtsblatt gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in anderer Form, beispielsweise auf der Internetseite der Bürgergemeinde Oberägeri oder durch Auflage auf der Bürgerkanzlei.
- ⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 6 Allgemeines

¹ Oberstes Organ der Bürgergemeinde Oberägeri sind die Stimmberechtigten.

² Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde Oberägeri, welche im Stimmregister eingetragen sind.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz bzw. WAG; BGS 131.1) aus.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Bürgergemeindeversammlung in getrennten Wahlgängen:

1. die Mitglieder des Bürgerrates;
2. die Präsidentin / den Präsidenten des Bürgerrates;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Präsidentin / den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Stimmberechtigten stimmen insbesondere über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss §§ 16 ff. der Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) ab.

III. DER BÜRGERRAT

§ 8 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Bürgerschreiberin / dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.

§ 9 Aufgaben

¹ Der Bürgerrat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er vertritt die Bürgergemeinde Oberägeri umfassend nach aussen und ist auch selbständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie zur Ergreifung von Rechtsmitteln.

§ 10 Ratsausschüsse, Kommissionen

¹ Der Bürgerrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.

² Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.

§ 11 Kollegialprinzip

Der Bürgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 12 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes und des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz bzw. FHG; BGS 611.1) sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

² Sie ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde.

³ Sie ist befugt, zu den Vorlagen der Gemeindeversammlung schriftlich oder mündlich einen Bericht zu erstatten oder einen Antrag zu stellen.

V. WEITERE KOMMISSIONEN

§ 14 Kompetenzdelegation

Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen,

Entscheidungsbefugnisse des Bürgerrates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die Wahl der Kommissionsmitglieder für Kommissionen mit delegierten Kompetenzen erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung.

VI. BEIZUG VON FACHPERSONEN

§ 15 Ermächtigung

¹ Der Bürgerrat und die Rechnungsprüfungskommission können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Verwaltung beiziehen.

² Die vom Bürgerrat eingesetzten Kommissionen können beim Bürgerrat einen Antrag auf Beizug von Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Verwaltung stellen.

³ Fachpersonen und Mitarbeitende haben beratende Stimme.

VII. FINANZWESEN UND FINANZKOMPETENZEN

§ 16 Grundsätze

Die gemeindliche Haushaltsführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen und Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes.

§ 17 Finanzplanung

¹ Budget- und Nachtragskredite werden von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen.

² Die Ausgabenkompetenz des Bürgerrates ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) wird festgelegt auf CHF 30'000.-- für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall) und CHF 60'000.-- gesamthaft (pro Rechnungsjahr).

§ 18 Ausgabenbewilligung

¹ Verpflichtungskredite (§ 28 FHG) werden von der Bürgergemeindeversammlung bewilligt.

² Der Bürgerrat kann gebundene Ausgaben unabhängig vom Betrag bewilligen.

³ Der Bürgerrat kann neue Ausgaben im Rahmen des Budgets (ohne separate Vorlage) bis zu folgenden Höchstbeträgen bewilligen (§ 25 Abs. 2 FHG):

- a) CHF 30'000.-- für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall);
- b) CHF 20'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben (pro Geschäftsfall).

⁴ Der Bürgerrat ist zuständig für die Gewährung von Darlehen und Kautionen bis CHF 100'000.-- pro Rechnungsjahr (Darlehen gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG ausgenommen) sowie für die Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen bis CHF 100'000.-- pro Rechnungsjahr.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere wird die Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse, beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 26. März 1996, aufgehoben.

§ 21 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Über den Erlass einer neuen wie auch über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung.

² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (direkte Unterstellung eines Antrages an die Urnenabstimmung durch den Bürgerrat) bleibt vorbehalten.

* * *

Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017 beschlossen und von der Direktion des Innern am 22. Dezember 2017 genehmigt.